



Stadtzeitung

Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein mit den Stadtteilen Zienken, Grißheim und Steinenstadt

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Erbhöfe“ und der 1. Änderung

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 26.06.2006 in öffentlicher Sitzung die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Erbhöfe“ und die 1. Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Erbhöfe“ als Satzung beschlossen.

Die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Erbhöfe“ und die 1. Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Erbhöfe“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die örtlichen Bauvorschriften, die Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften und deren Begründung während den üblichen Dienststunden des Bauamtes bei der Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein, Zimmer Nr. 213, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung,

bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb von zwei Jahren, seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), in der zuletzt geänderten Fassung, gelten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften- sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffent-

lichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes (planungsrechtliche und zeichnerische Festsetzungen) mit örtlichen Bauvorschriften verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Neuenburg am Rhein, 27.06.2006
Joachim Schuster
Bürgermeister